

Segnungen/Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Kirchenrecht ¹

I. Die Entwicklung der Diskussion um die Segnung homosexueller Partnerschaften

Die Frage nach der kirchlichen Segnung homosexueller Partnerschaften ist älter als das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dessen Einführung im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2001 hat der Diskussion aber neue Dynamik gegeben.

Dabei ist der Trend hin zu einer Ermöglichung kirchlicher Segenshandlungen sowie zur Aufwertung der dafür empfohlenen Formen unverkennbar. Noch im Jahr 1996 hatte der Rat der EKD die Orientierungshilfe „mit Spannungen leben“ zum Thema „Homosexualität und Kirche“ vorgelegt², die zwar die Debatten mit geprägt hat, die aber mittlerweile von der Diskussion vielfach überholt wurde. Die Orientierungshilfe betont zwar die Aufgabe der geistlichen Begleitung homosexuell geprägter Menschen. Sie weist diese aber „der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ zu, in deren Rahmen der Bitte um eine Segnung der beteiligten Menschen Raum gegeben sei. Dagegen wird eine öffentliche kirchliche Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften abgelehnt. „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden“.³

Diese Haltung ist auch nach der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2001 durch eine Orientierungshilfe des Kirchenamts der EKD vom September 2002⁴, die den Gliedkirchen mit dem Einverständnis von Kirchenkonferenz und Rat zur Verfügung

¹ Aktualisierte und gekürzte Fassung meines Beitrags „Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands homosexuelle Trauungen geben?“, *Evangelische Theologie* 1 – 2015, 45 – 58.

² Abrufbar unter <http://www.ekd.de/familie/44736.html> (13.6.2014).

³ Mit *Spannungen Leben* (Anm. 2), 6.3. Betont wird dabei, dass auch die Segnung (scil: nicht der Partnerschaft sondern der sie eingehenden) homosexuell geprägte(r) Menschen „im Rahmen eines Gottesdienstes (...) wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden“ kann.

⁴ „Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“, *Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD vom September 2002*, abrufbar unter: http://www.ekd.de/EKD-Texte/empfehlungen_gleichgeschlechtliche_partnerschaften_2002.html (16.6.2014).

gestellt wurde, bekräftigt worden. Die Intensität der Diskussion wird an dem darin wiedergegebenen Appell des Ratsvorsitzenden der EKD in einem Schreiben an die Gliedkirchen vom September 2001 deutlich, „aufeinander zu hören und uns nicht gegeneinander ausspielen zu lassen“. Für die hier zu erörternde Frage ist bemerkenswert, dass der Ratsvorsitzende dabei betont, dass die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften kein Adiaphoron sei, sondern dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften „unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun“ habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen“. ⁵ Damit ist der grundlegende Stellenwert der Diskussion, der auch für die rechtliche Bewertung erheblich ist, beschrieben.

Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen deutlich werdenden Uneinigkeit ist es nicht verwunderlich, dass die Diskussion in den Gliedkirchen der EKD zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat.

Mittlerweile haben 18 der 20 Landeskirchen unterschiedliche Formen solcher Segnungen eingeführt, wobei sie sich zum Teil auf Andachten beschränken, zum Teil ausdrücklich die Segenshandlungen im öffentlichen Gottesdienst vorsehen. ⁶ Seit vergangenem Jahr wird, als gleichsam letzter Schritt, in zwei Landeskirchen, Rheinland und EKBO, die Trauung nicht auf Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt, sondern auch an gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften vorgenommen. In Baden wurde das ebenfalls beschlossen, es sind die zuständigen Stellen damit beauftragt, die entsprechenden liturgischen Formen einzuführen. Noch keine Beschlüsse dazu haben nur die Schaumburg- Lippische und die Württembergische Landeskirche (ELK -Wue) getroffen. Die Trauordnung der ELK – Wue sieht eine Trauung oder eine andere gottesdienstliche Feier aus Anlass der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht vor.

Die Auseinandersetzungen sind nicht nur theologischer und kirchenpolitischer Natur geblieben. Vielmehr haben sie auch zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Klagen von

⁵ Wiedergegeben in: Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte (Anm. 4) I.2.

⁶ S. dazu im Überblick, in den Einzelheiten freilich nicht ganz präzise, bei: http://de.wikipedia.org/wiki/Segnung_gleichgeschlechtlicher_Paare (11.6.2014). In den Einzelheiten präziser, aber leider nicht auf dem neuesten Stand: https://www.huk.org/cms/front_content.php?idart=352 (16.6.2014)..

Pfarrern und mehreren Kirchengemeinden gegen einen die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare befürwortenden Beschluss der Landessynode der evangelischen lutherischen Kirche in Braunschweig sind aber von den kirchlichen Gerichten abgewiesen worden, freilich nicht, weil die Gerichte die Einführung solcher Segenshandlungen für rechtlich zulässig erachtet hätten, sondern aus anderen, für diese Sachfrage unergiebigem Gründen.⁷ Sie verdeutlichen die Scheu der Gerichte, über diese Frage rechtlich zu urteilen.

Exemplarisch für die gegenwärtigen Diskussionen sind weniger die erbitterten Konflikte in Sachsen, die sich an den Beschluss der Kirchenleitung zur Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft vom 17. Oktober 2016 entzündet haben, sondern die Beschlüsse in der EKKW und in der EKHN, die vor etwa drei Jahren getroffen wurden, sowie die aus dem vergangenen Jahr stammenden Beschlüsse der Synoden im Rheinland, in der EKBO und in Baden. Die EKKW hat zusammen mit einer neuen Trauagenda eine Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ erlassen. Diese Handreichung zeigt, wie bei der Vorstellung beider Dokumente hervorgehoben wurde, „viele Analogien zur Trauung“⁸. Allerdings bleibt es hier bei der unterschiedlichen Bezeichnung „Segnung“ und „Trauung“ und ist die Handreichung keine agendarisch verpflichtende Ordnung.

Die EKHN behandelt in ihrer Ordnung des kirchlichen Lebens vom 15.06.2013⁹ (OKL EKHN) die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen gleich und parallel. Für beide wird in Nr. 262 OKL EKHN übereinstimmend festgestellt, dass „im Gottesdienst (...) ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt (wird), der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.“

⁷ VVG – VELKD, ZevKR 50 (2005), 648 ff., s. dazu *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 50 (2005), 590 ff. und ausführlich zu der Auseinandersetzung Christoph Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 58 (2013), S. 1 ff.; vgl. bereits *J. Winter*, Die Trauung als kirchliche Amtshandlung – Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 47 (2002), 697ff. (701).

⁸ S. die Pressemeldung vom 25.10.2013 unter: http://www.ekd.de/aktuell_presse/pm_2013_10_25_218_ekhn_handreichung_lebenspartnerschaften_und_trauagenda.html (11.6.2014).

⁹ ABI. EKHN 2013, S. 242, abrufbar unter: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18785/orga_id/EKHN/search/Lebensordnung (11.6.2014).

Allerdings verweist die Lebensordnung auch darauf, dass auch in der EKHN gegenwärtig kein Konsens darüber herzustellen sei, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. (Nr. 260 OKL EKHN). Daher wird Kirchenvorständen sowie Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Möglichkeit eingeräumt, eine solche Segnung abzulehnen (Nrn. 260, 277 f. OKL EKHN).

In der Öffentlichkeit werden differenzierte Regelungen wie die in der EKHN, die ja noch terminologisch zwischen der Trauung und der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften unterscheidet, nicht immer richtig wahrgenommen. So ist in der Presse darüber berichtet worden, dass in der EKHN bereits eine „erste kirchenrechtliche Homo-Trauung“¹⁰ stattgefunden habe. Dabei wird offensichtlich in der Registrierung der betreffenden gottesdienstlichen Segenshandlung, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden hat, der entscheidende Punkt gesehen, der sie zur „Trauung“ mache. Das entspricht freilich weder der damaligen Beschlusslage der EKHN noch der Rechtslage. Die Registrierung einer kirchlichen Segenshandlung ändert an ihrem Charakter nichts, außer dass beurkundet wird, dass sie stattgefunden hat. Ob die beurkundete Segenshandlung in der EKHN „Trauung“ genannt werden soll, ist aber nach dem eben Ausgeführten noch in der Diskussion (Stand: Juni 2014). Allerdings ist die Beurkundung insofern von einem symbolischen Wert, als sie ein weiterer Schritt der Annäherung an die kirchliche Trauung ist, wie sie jetzt im Rheinland, in der EKBO und in Baden vollendet ist, wo die Trauung auch für Lebenspartnerschaften ermöglicht wurde bzw. wird.

Vor dem Hintergrund der früheren, ablehnenden oder skeptischen Positionsbestimmungen und der Rechtsstreitigkeiten geben diese Schritte besonderen Anlass, den rechtlichen Aspekten der Trauung homosexueller Paare nachzugehen. Dazu ist zunächst zu bestimmen, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der „Trauung“ gemeint ist. Dann ist danach zu fragen, ob das staatliche Recht irgendwelche Regelungen dazu enthält. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist zu bestimmen, wer gegebenenfalls über die Einführung einer solchen Trauung zu entscheiden hat und in welcher Form diese Entscheidung ergehen muss. Vor allem aber ist zu untersuchen, ob das kirchliche Recht der Segnung von

¹⁰ So die „tageszeitung online“ am 12.8.2013 (<http://www.taz.de/!121675/>), abgerufen am 16.6.2014.

Lebenspartnerschaften entgegensteht, insbesondere inwieweit die immer wieder geltend gemachten, auf Schrift und Bekenntnis begründeten Bedenken gegen die Einführung eine Rolle spielen.

II. Zum Begriff der Trauung

Mittlerweile ist uneinheitlich, was unter „Trauung“ verstanden wird. Für das Herkommen steht etwa die Definition in Art. 204 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen: „Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.“ Mit dem Bezug von Mann und Frau ist die Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften aus dem Begriff der Trauung ausgeschlossen. Das ist in gewisser Weise auch dort so, wo zwar die Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften gleichgestellt wird, aber noch rein begrifflich zwischen beiden unterschieden wird. In den genannten drei Kirchen sind dann auch diese terminologischen Unterschiede beseitigt.

Was allerdings – außer der Bezeichnung und der als Unterscheidungsmerkmal nicht tauglichen Frage der Registrierung (s.o.), materiell den Unterschied zwischen einer Trauung und der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ausmacht, bleibt dort, wo dieser Unterschied terminologisch noch gemacht wird, nach den vorliegenden Regelungen unklar, wie an der OKL EKHN deutlich wird. Ein denkbarer Unterschied ist auf den ersten, theologisch laienhaften Blick, dass die Ehe zwischen Mann und Frau in der Bibel vorgesehen, die institutionalisierte Lebenspartnerschaft zwischen Menschen gleichen Geschlechts der Bibel aber unbekannt ist. Welche Bedeutung dieser Unterschied hat und welche Konsequenzen daraus für das Segenshandeln der Kirche zu ziehen sind, ist freilich im Kern eine theologische Frage, die kirchenrechtlich nicht beantwortet werden kann. Das Kirchenrecht kann vielmehr nur nachvollziehen, was theologisch herausgearbeitet wird. Nach den derzeit geltenden rechtlichen Regeln bleibt es in den meisten Landeskirchen vorerst dabei, dass die Trauung der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist.

Hier soll allerdings nicht in erster Linie die geltende Rechtslage wiedergegeben, sondern der Frage nachgegangen werden, ob eine gottesdienstliche Segenshandlung oder eine Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften eingeführt werden darf. Da unklar ist, worin der Unterschied zwischen beidem ist bzw. wäre, wird hier beides behandelt. Hinsichtlich der entscheidenden Fragen besteht insofern im Wesentlichen auch kein Unterschied zwischen „Trauung“ und gottesdienstlicher Segenshandlung.

III. Kirchliche Trauung und staatliches Recht

Vor der kirchenrechtlichen Beurteilung von Trauungen oder sonstigen gottesdienstlichen Segenshandlungen homosexueller Partnerschaften kann festgehalten werden, dass das staatliche Recht keinerlei Bindungswirkung für diese Frage entfaltet.¹¹ Ob und welche Lebensgemeinschaften im Gottesdienst gesegnet werden, das zu bestimmen ist Teil der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften aus Art. 4 I, II GG sowie ihres Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV. Dass der Staat die eingetragene Lebenspartnerschaft Homosexueller eingeführt hat, erlegt den Kirchen keinerlei Verpflichtung auf, für deren Feier eine gottesdienstliche Handlung einzuführen. Irgendwelche Gemeinwohlbelange, die den Staat berechtigen könnten, Einschränkungen der Religionsfreiheit oder des Selbstbestimmungsrechts vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Ebenso wie bei der Ehe hängen die bürgerlichen Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft ohnehin allein vom staatlichen Recht und dem staatlichen Akt der Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft ab. Ebenso wie bei der Ehe ist es allein Sache der Religionsgemeinschaften, inwieweit sie die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Anlass einer kirchlichen Feier nehmen. Daher ist es für diese Frage auch ohne Belang, dass das Bundesverfassungsgericht zwar den Begriff der Ehe i.S.d. Art. 6 I GG nach wie vor auf die Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau beschränkt, trotz des in Art. 6 I GG angeordneten „besonderen Schutzes“ der Ehe zwischen Mann und Frau aber strenge Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe stellt und auf

¹¹ S. auch die Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD (o. Anm. 4) unter II.2; darüber besteht kein Streit.

diese Weise zu einer weitgehenden Gleichstellung beider Institute wesentlich beigetragen hat.¹²

IV. Zuständigkeit und Verfahren der Einführung der Trauung homosexueller Partnerschaften

Zuständigkeit und Verfahren für die Einführung gottesdienstlicher Segenshandlungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften sind in den Gliedkirchen der EKD unterschiedlich geregelt. Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ordnet § 22 II des Kirchenverfassungsgesetzes an, dass es bei Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung grundsätzlich eines kirchlichen Gesetzes bedarf. Soweit die Trauung von Lebenspartnerschaften vorgesehen werden soll, würde dies z.B. als Änderung der Trauordnung eines Kirchengesetzes bedürfen. Das kirchliche Gesetzgebungsrecht kommt gem. § 21 I des Kirchenverfassungsgesetzes der Landessynode zu. Der Landesbischof könnte gegen ein solches Gesetz sein suspensives Veto gem. § 25 II des Kirchenverfassungsgesetzes einlegen, die Einführung einer Segnungsfeier für Lebenspartnerschaften aber letztlich nicht verhindern.

V. Das Bekenntnis als Grenze kirchlicher Gesetzgebung

In jedem Fall stellt sich aber auch die Frage nach den Grenzen der kirchlichen Gesetzgebung. Aus dem Text der Kirchenverfassungen ergibt sich nämlich die Bindung der Landeskirchen und ihrer Organe, auch des Gesetzgebers, an Schrift und Bekenntnis.¹³ Manche Kirchenverfassungen, so auch § 22 des Kirchenverfassungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, bestimmen ausdrücklich, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist.¹⁴ Beides ist für die evangelische Kirche eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Das Evangelium und das Bekenntnis zu Jesus Christus sind keine Gesetze. Sie sind vielmehr und allenfalls Maßstab allen kirchlichen Handelns einschließlich der

¹² S. z.B. BVerfGE 105, 313 (Lebenspartnerschaftsgesetz); 124, 199 (Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften).

¹³ Art. 5 II 2 KO EKHN; Vorspruch GO EKiBa, Vorspruch der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Art. 4 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verf EKM).

¹⁴ S. z. B. Art. 73 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Art. 58 III GO EKiBa („Bekenntnisstand“); Art. 4 III Verf EKM.

Gesetzgebung. Dass Evangelium und Bekenntnis daher auch nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein können, das gilt in den evangelischen Kirchen daher auch dort, wo die Kirchenverfassung eine solche explizite Vorschrift nicht enthält.¹⁵

In den Diskussionen um die Trauung bzw. gottesdienstliche Segnung homosexueller Paare und auch in den darum geführten Rechtsstreitigkeiten ist geltend gemacht worden, dass es sich dabei um eine Bekenntnisfrage handele, so dass der Gesetzgeber gehindert sei, solche Trauungen oder Segnungen einzuführen. Auch der Vorsitzende des Rates der EKD hat im Jahre 2001, wie bereits erwähnt, darauf hingewiesen, dass man es bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen“. Damit sind zwei Fragen aufgeworfen: Zum einen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber das Bekenntnis der Kirche implizit oder explizit ändern kann und zum anderen, ob die Einführung der Trauung Homosexueller tatsächlich eine solche Änderung darstellt.

Die erste Frage, die Änderbarkeit des Bekenntnisses durch den kirchlichen Gesetzgeber, ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand rechtlicher Erwägungen geworden¹⁶. Die Diskussion im Einzelnen braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Als Grundlinie und Ergebnis lässt sich aber festhalten: Die Änderung des Bekenntnisses ist, wie die oben erwähnten Regelungen der Kirchenverfassungen bzw. Kirchenordnungen zeigen, an sich kein Vorgang der Rechtssetzung. Denn das Bekenntnis selbst ist kein Rechtssatz. Allerdings ist es auch nicht ohne rechtliche Bedeutung. Insbesondere ist es für das Kirchenrecht und seine Auslegung

¹⁵ Vgl. etwa Art. 31 II S. 2 KO EKHN: Danach sind die Weisungen und Ordnungen der Synode nur bindend, „solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.“ Schrift und Bekenntnis sind damit implizit synodaler Normgebung entzogen.

¹⁶ So etwa im Zusammenhang mit der Einfügung einer Bekräftigung der bleibenden Erwählung des Jüdischen Volkes im Grundartikel der Verfassung der EKHN und vergleichbaren Aussagen, s. dazu z.B. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39 (1994), 249 – 270. Im hier behandelten Zusammenhang, s. z. B. *Germann*, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 603ff.; *Link*, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), S.6 ff.; jeweils mit umfangreichen Nachweisen; *Chr. Stäblein*, Bekenntnis und Kirchenrecht, ZevKR 62 (2017), 27 – 40. S. allgemein auch *J Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt a.M. 2009, insbes. 147ff.

maßstabsetzend. Das Kirchenrecht wiederum ist daran zu messen, ob es dem Bekenntnis zuwiderläuft oder ihm entspricht. Dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist, bedeutet nicht, dass das Bekenntnis nicht änderbar wäre. Vielmehr steht es unter der Heiligen Schrift und ist daher immer wieder an der Schrift zu prüfen. Die Kirche Jesu Christi hat ihr Bekenntnis „jederzeit in gehorsamer Prüfung an der heiligen Schrift neu zu bezeugen“, so etwa der Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN. Das Bekenntnis zu Jesus Christus als Grundlage und Kern jedes christlichen Bekenntnisses ist zwar für die Kirche und ihr Recht unaufgebbar. Das beinhaltet aber auch, dass aus dem unaufgebbaren Kern des christlichen Bekenntnisses abgeleitete Bekenntnisaussagen korrigiert oder auch neu formuliert und hinzugefügt werden können. Dementsprechend können auch Rechtsvorschriften, die Formulierungen des Bekenntnisses enthalten, geändert werden. Dies ist allerdings kein Vorgang der üblichen, normalen Gesetzgebung sondern eher gesetzgeberischer Nachvollzug eines außerrechtlichen Vorgangs, eben der Bekenntnisbildung. Ist das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung, kann es nicht einfach mit Synodenmehrheit, auch wenn diese qualifiziert sein sollte, geändert werden. Will die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden ihr Bekenntnis ändern, bedarf es dafür vielmehr des Konsenses der Kirche bzw., mit einer traditionsreichen Formulierung, des „magnus consensus“, den ja auch der frühere Vorsitzende des Rates der EKD für die hier zu prüfenden Frage verlangt hat. Trägerin des Konsenses ist die Kirche insgesamt und daher kann auch nur sie das Bekenntnis ändern. Die ganze Kirche besteht aber nicht nur aus einem einzelnen rechtssetzenden Organ (das Bekenntnis ist ja gerade nicht Gegenstand der Gesetzgebung, s.o.), sondern umfasst alle Organe der Kirchenleitung mit ihren je eigenen Aufgabenstellungen. Auch ist die Kirchengemeinde als Grundeinheit des kirchlichen Lebens zu berücksichtigen, so dass der Konsens auch nicht ohne Beteiligung der Kirchengemeinden gefunden werden kann.

Der „magnus consensus“ ist zwar durch vereinzelt Widerspruch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings ist er auch mehr als eine verfassungsändernde Mehrheit. Konsens und Mehrheit sind unterschiedliche Dinge. Von einem Konsens kann jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn es nicht nur vereinzelte Gegenstimmen gibt, sondern wenn eine erhebliche Zahl von Kirchengemeinden oder Kirchengliedern Widerspruch erhebt. Eine konkrete, bezifferbare Grenze für die

Änderung eines Bekenntnisses in Form einer bestimmten Stimmenmehrheit – etwa in der Synode – zu formulieren, ist kaum möglich und würde auch verdunkeln, dass die Bekenntnisänderung eben im Grundsatz kein Rechtssetzungsvorgang ist. Im Übrigen dürfte auch eine qualitative Wertung etwaigen Widerspruchs angezeigt sein. Die bloße Berufung auf eine Tradition einerseits oder auf den gesellschaftlichen Fortschritt andererseits reicht nicht aus, um einen Konsens in Frage zu stellen oder zu begründen. Wenn dagegen gegen eine Änderung aus der Schrift begründete, nachvollziehbare Gründe vorgebracht werden, dürfte es an dem betreffenden Konsens in der Kirche fehlen. Wenn der Gesetzgeber, der an das Bekenntnis gebunden und dessen Maßstab das Bekenntnis ist, seinerseits implizit oder explizit neue Bekenntnisaussagen treffen will, dann sind diese Voraussetzungen an den Konsens auch auf die Rechtssetzung zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund und an diesem Maßstab ist dann die Diskussion um die Einführung von Segenshandlungen an homosexuellen Paaren zu würdigen. Wenn im Rahmen der kirchlichen Willensbildung nachvollziehbar aus der Schrift begründeter Widerspruch erhoben wird, liegt der erforderliche Konsens für eine Bekenntnisänderung oder Fortbildung nicht vor. Davon geht auch der kirchliche Gesetzgeber in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus, wenn er in der Lebensordnung der EKHN formuliert: „Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen Evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist.“

VI. Die Einführung einer gottesdienstlichen Segnung Homosexueller als Bekenntnisfrage

Damit ist für die rechtliche Möglichkeit der Einführung von Trauungen oder anderer gottesdienstlicher Segenshandlungen homosexueller Paare entscheidend, ob es sich dabei tatsächlich um die Änderung des Bekenntnisses handelt oder nicht. Gegner der Einführung solcher Segnungshandlungen weisen auf die biblische Missbilligung praktizierter Homosexualität hin.¹⁷ Dieses Schriftzeugnis habe die Exklusivität der Ehe zwischen Mann und Frau als Institution der sexuellen Gemeinschaft zur Konsequenz. Dies werde zwar in den Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich

¹⁷ Diese wurde auch in der Orientierungshilfe des Rates der EKD „mit Spannungen leben“ (Anm. 2) herausgestellt, s. dort Nr.2.3.

formuliert, da diese sich zu anderen Formen sexueller Gemeinschaft als der Ehe nicht explizit äußern.¹⁸ Allerdings liege auch den Bekenntnisschriften dieses Verständnis zugrunde.

Demgegenüber weisen Befürworter der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften darauf hin, dass die Verwerfung der gelebten Homosexualität in der Bibel von der „antiken Weltsicht“ geprägt sei, „in der Homosexualität als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen [erscheint], die grundsätzlich auch anders handeln könnten“ (Nr. 257 OKL EKHN). Diese Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken ginge aber ins Leere, wenn man davon ausgehe, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gebe. In der Orientierungshilfe des Rates der EKD „zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ wird auch darauf verwiesen, dass „durch das biblische Zeugnis hindurch (...) als Grundton vor allem der Ruf nach einem verlässlichen, liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht“, klinge (Nr. 51).¹⁹ Die biblischen Texte seien daher nicht zwangsläufig als Verwerfungen homosexueller Partnerschaften zu lesen.

Letztlich geht es daher bei den Auseinandersetzungen um die Einführung gottesdienstlicher Segenshandlungen homosexueller Lebenspartnerschaft um das Verständnis und die Auslegung der Schrift, die selbst im Verhältnis zum Bekenntnis normativen Charakter hat. Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe. Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage, genauer: Sie beinhaltet eine Änderung des bisherigen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und bedarf daher des Konsenses.²⁰

Das gilt allerdings auch dann, wenn man selbst den Standpunkt einnimmt, dass es sich bei der Einführung gottesdienstlicher Segnungen homosexueller Lebenspartnerschaften an sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt. Mit der

¹⁸ S. a. Link, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), 16.

¹⁹ Abrufbar unter <https://www.ekd.de/22591.htm> (04.07.2017).

²⁰ So auch Link, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), 13ff.; Germann, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 607f.; anders z.B. Christian Stäblein, Bekenntnis und Kirchenrecht, ZevKR 62 (2017), 27 – 40 (35ff.).

Orientierungshilfe der EKD und mit der Lebensordnung der EKHN lässt sich ja argumentieren, dass die Schrift nach dem genannten Verständnis einer solchen Segenshandlung nicht entgegensteht. Das vorausgesetzt, kann auch das Schweigen der Bekenntnisschriften zu Fragen der Ehe so interpretiert werden, dass sie zwar die Ehe voraussetzen, aber einer Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen – gerade weil derlei Fragen gar nicht Gegenstand der betreffenden Passagen der Bekenntnisschriften sind. Selbst wenn man mit diesen oder anderen Argumenten davon ausgeht, dass Schrift und Bekenntnis der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen, wird man nicht umhin können zu konstatieren, dass gewichtige Stimmen, u.a. der Vorsitzende des Rates der EKD 2001, das anders sehen. In einem solchen Fall, in dem die einen, möglicherweise sogar eine große Mehrheit in der Kirche, davon ausgehen, dass eine Neuregelung das Bekenntnis nicht betrifft, andere aber aus der Schrift nachvollziehbar begründeten Widerspruch gerade dagegen erheben, muss das Ganze als Bekenntnisfrage behandelt werden: Denn ein Konsens darüber, was Schrift und Bekenntnis aussagen, lässt sich in diesem Fall gerade nicht feststellen.²¹ Das muss aber auch derjenige gegen sich gelten lassen, der neue Schlüsse aus Schrift und Bekenntnis ableiten möchte, die andere mit nachvollziehbaren aus der Schrift begründeten Argumenten als bekenntniswidrig qualifizieren. Damit bleibt es bei dem Ergebnis, dass ohne den beschriebenen Konsens die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Trauung bzw. eine gottesdienstliche Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften durch die kirchliche Rechtsetzung an sich nicht vorliegen.

VII. Auswege aus dem Dilemma

Diese rechtliche Bewertung ist aus der Sicht derjenigen, die eine solche kirchliche Segnungshandlung befürworten, wenig befriedigend. Sie haben offensichtlich im kirchlichen Bereich eine schnell wachsende Zahl von Anhängern gefunden. Denn trotz der zurückhaltenden Haltung der EKD und vieler kirchenleitender Organe Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts haben mittlerweile zahlreiche Kirchen mit synodalen Mehrheiten gottesdienstliche Segnungen und Trauungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften eingeführt. Nach dem bisher

²¹ Vgl. Germann, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 607f.

ausgeführten Verständnis des Verhältnisses von kirchlicher Rechtssetzung und Bekenntnis stellt auch die mit Synodenmehrheit beschlossene Einführung solcher Segnungen einen Verstoß gegen den dem evangelischen Kirchenrecht zugrundeliegenden Grundsatz dar, dass Bekenntnisänderungen nicht im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, sondern dass es dafür des *magnus consensus* bedarf. Wenn dieser Konsens nicht feststellbar ist bzw. fehlt, weil nachvollziehbarer, aus Schrift oder Bekenntnis begründeter Widerspruch gegen seine Änderung vorgebracht werden, würde selbst eine übergroße Mehrheit in der Synode der jeweiligen Kirche nicht ausreichen, um homosexuelle Trauungen einzuführen, und zwar nicht einmal dann, wenn die übrigen kirchenleitenden Organe einer Meinung mit der Synode sind. Das stellt die Duldsamkeit der Synoden und anderer kirchenleitender Organe, ggf. auch der großen Mehrheit der Gemeinden und der Kirchenglieder, auf eine harte Probe. Entsprechendes würde auch für andere bekenntnisrelevante Rechtsänderungen gelten. Damit kann eine kleine Minderheit die aus der Sicht der großen Mehrheit wünschenswerte Fortentwicklung im Verständnis des Evangeliums für die jeweilige Kirche blockieren. Das hier dargelegte Verständnis des Satzes, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Rechtssetzung ist, und die daraus zu ziehenden Konsequenzen führen in Bekenntnisfragen zu einem Konservatismus, der nur durch Konsens durchbrochen werden kann, bei dessen Fehlen aber bereits eine kleine Minderheit den „Fortschritt“ behindert.

Um diese Konsequenz zu vermeiden, haben einige Kirchen eine andere Lösung gewählt: hier wurde der noch fehlende Konsens zum Anlass für eine Regelung zum Schutz der Minderheit genommen. Danach soll, so die OKL EKHN „im Geist der Geschwisterlichkeit (....) darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.“ (Nr. 260 OKL EKHN).²² Eine solche Regelung ändert zwar nichts an der genannten Rechtslage. Auch in der EKHN gilt wie in der Württembergischen Landeskirche der Satz, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung

²² Ähnliche Regelungen existieren z.B. in der EKBO und im Rheinland; in Sachsen entscheidet der Pfarrer in Absprache mit dem Kirchenvorstand.

ist. Dennoch stellt sie einen Ausweg dar, dem man die auch rechtliche Gangbarkeit nicht absprechen sollte. Man kann diese Regelung so verstehen, dass der kirchliche Gesetzgeber sieht, dass der für die Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften eigentlich erforderliche Konsens fehlt. Er verzichtet auch darauf, diesen Konsens zu behaupten. Er ermöglicht es der Mehrheit, die Konsequenzen aus ihrem neuen Verständnis zu ziehen, zwingt die Minderheit aber nicht, dem zu folgen. Er verzichtet insofern partiell auf die Normativität einer Regelung.

Im Grunde ist das nichts anderes als das Eingeständnis, dass es in der betreffenden Frage, hier also der Trauung homosexueller Partner, an der Einheit im Bekenntnis der Kirche fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen. Dessen ungeachtet bleibt die Einheit der Kirche im Übrigen aufrechterhalten. Mit einer in gewisser Weise vergleichbaren Situation haben eine ganze Reihe von Landeskirchen durchaus lange Erfahrung, nämlich diejenigen, die als „Verwaltungsunionen“ Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes umfassen. Der kirchliche Gesetzgeber, der die gottesdienstliche Segnung homosexueller Partnerschaften mit der Möglichkeit abweichender Entscheidung von Kirchenvorständen und Pfarrern einführt, vertraut darauf, dass die mangelnde Einheit in dieser bekenntnisrelevanten Frage nicht zur Konsequenz einer nachhaltigen und weitergehenden Kirchenspaltung führt und verzichtet gerade im Interesse dieser Einheit auf einen Teil der Wirkung seiner Rechtssetzung zugunsten des Minderheitenschutzes. Dem liegt implizit die Hoffnung zugrunde, dass nicht nur die Einheit im Bekenntnis im Übrigen beibehalten, sondern auch die innere Einheit in der umstrittenen Frage der Trauungen Homosexueller wiedergewonnen werden kann. Ob es dazu kommt oder ob es bei der fehlenden Einheit der Kirche in dieser Einzelfrage bleibt, oder ob es im schlimmsten Fall zu einem Auseinanderfallen der Einheit der Kirche auch im Übrigen kommt, ob Dissertierende die betreffende Landeskirche verlassen oder ob es zu Abspaltungen von Gemeinden kommt, all dies bleibt vorerst offen. Dabei geht der Gesetzgeber das Risiko ein, dass er sich gegebenenfalls den Vorwurf gefallen lassen muss, durch die Neuregelung Anlass für eine Kirchenspaltung gegeben zu haben. Aber auch die Dissertierenden müssen sich prüfen und sich fragen lassen, ob ihre Haltung tatsächlich zwingende Konsequenz aus einem schriftgemäßen Bekenntnis ist.

Ganz ähnlich ist eine andere Art und Weise des Umgangs mit dem beschriebenen Dilemma, die ebenfalls praktiziert wird. Die kirchliche Rechtssetzung kann nämlich auch auf eine allgemeine Einführung der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der landeskirchlichen Lebensordnung verzichten und stattdessen den Gemeinden die Entscheidung über deren Einführung überlassen. Diesen Weg sind etwa die Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck (EKKW) und die sächsische Landeskirche gegangen. Dabei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Gliedkirche, wie die EKKW, eine „Handreichung“ für die liturgische Gestaltung vorlegt, bei der die Entscheidung, ob eine daran orientierte Segnung stattfindet, in die Entscheidung der jeweiligen Kirchengemeinde und ihres Pfarrers gelegt ist. Diese Regelung trägt den Streit noch deutlicher in die Gemeinden. Auch sie manifestiert dessen ungeachtet nach außen die in einer nicht unwichtigen Frage tatsächlich bestehende tiefgreifende Uneinigkeit der Evangelischen Kirchen.

Beide Lösungen, die allgemeine Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Partnerschaften bei Einräumung eines „Minderheitenschutzes“ oder die Verlagerung der Entscheidung auf die Gemeinden, beinhalten das Eingeständnis mangelnder Einheit im Bekenntnis. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl erscheint es in einer Frage, in der die Kirche tief gespalten ist, ein gangbarer Weg. Es ermöglicht eine vorläufige Lösung, die (aus der Sicht der einen) den Fortschritt im Bekenntnis nicht zur Geisel einer – ggf. sehr kleinen – Minderheit werden lässt, schützt aber diese in ihren Bedenken. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit nicht und lässt die Möglichkeit offen, die Bekenntniseinheit in einer Einzelfrage wieder zu erlangen, ohne die doch viel weitergehende, grundlegende Einigkeit im Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi im Übrigen durch die (weitere) Spaltung der Kirche zu verdunkeln. Dies ist insbesondere dann ein gangbarer Weg, wenn es eigentlich gar nicht darum geht, neue Aussagen zu Schrift und Bekenntnis zu formulieren, sondern, wie bei der Segnung homosexueller Partnerschaften, unterschiedliche Konsequenzen für das Leben und Handeln in der Kirche daraus zu ziehen. So oder so sind alle Lösungen Ausdruck der Tatsache, dass man in der Frage der Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften in den Evangelischen Kirchen in der Tat „mit Spannungen leben“ muss, wie dies die Orientierungshilfe des Rates der EKD 1996 formuliert hat.

Aber auch aus rechtlicher Sicht müssen diese Spannungen nicht zwangsläufig allein von den Befürwortern der Segnung homosexueller Partnerschaften ausgehalten werden.